



Referenz-Nr.: ID BD00915454 / Archiv G 5 g / GWR g 1168g 1294 und g 1297 / GWV 2022-0220

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

## **Quellfassungen Aesch, Ebmatingen und Stuelen. Ausscheidung bzw. Erneuerung der Grund- wasserschutzzonen.**

Gemeinde **Maur**

Betroffene **Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur  
Wasserwerk Maur, Kirchrain 16, 8124 Maur**

- Massgebende  
Unterlagen
- Schutz-zonenplan Quellfassungen Aesch (GWR g 1297) 1:1000 vom 18. August 2021
  - Schutz-zonenreglement Quellfassungen Aesch vom 24. August 2021
  - Schutz-zonenplan Quellfassungen Ebmatingen (GWR g 1294) 1:1000 vom 18. August 2021
  - Schutz-zonenreglement Quellfassungen Ebmatingen vom 24. August 2021
  - Schutz-zonenplan Quellfassungen Stuelen (GWR g 1168) 1:1000 vom 22. November 2021
  - Schutz-zonenreglement Quellfassungen Stuelen vom 22. November 2021
  - Festsetzungsbeschluss Nr. 95/2022 Gemeinderat Maur betreffend Grundwasserschutzzonen um Quellfassungen Aesch vom 16. Mai 2022
  - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Nr. 96/2022 Gemeinderat Maur betreffend Grundwasserschutzzonen um Quellfassungen Stuelen vom 16. Mai 2022
  - Festsetzungsbeschluss Nr. 97/2022 Gemeinderat Maur betreffend Grundwasserschutzzonen um Quellfassungen Ebmatingen vom 16. Mai 2022
- Ergänzende  
Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 95.1229) «Quellen Stuelen Nr. 18 und 19, Maur/ZH – Ausscheidung der Quellschutzzonen» der Dr. L. Wyssling AG vom 04.04.1995
  - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2000.1791) «Neufassung der Quellen Stuelen, Maur/ZH – Geologischer Schlussbericht» der Dr. L. Wyssling AG vom 14. Dezember 2000
  - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2004.2056) «Quellen Ebmatingen (Nr. 17) und Sennholz-Binz (Nr. 20-22), Maur/ZH – Hydrogeologischer Schutz-zonenbericht» der Dr. L. Wyssling AG vom 30. Juni 2004
  - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2004.2056B) «Quelle Ebmatingen Nr. 17, Maur/ZH – Markier-versuch im Aschbach» der Dr. L. Wyssling AG vom 10. September 2004
  - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2004.2056C) «Quellen Aesch (Nr. 12-15), Maur/ZH – Markier-versuch vom August – November 2004 mit Empfehlungen zur Dimensionierung der Schutz-zonen» der Dr. L. Wyssling AG vom 6. Dezember 2004
  - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2011.3602) «Quellsanierung Aesch, Maur/ZH – Hydrogeologischer Schlussbericht, enthaltend geologische Befunde beim Fassungs-bau 2010 und Anpassung der Schutz-zonen S1, S2 und S3» der Dr. L. Wyssling AG vom 31. Oktober 2011

- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2015.3796) «Quelle Ebmatingen 17 rechts, Maur/ZH (GWR g 1294) – über die Neufassung der Quelle (2013) mit Empfehlung zur Anpassung der Grundwasserschutzzonen» der Dr. L. Wyssling AG vom 14. Juli 2015
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2017.4261) «Quellen Stuelen Nrn. 18 und 19, Maur/ZH – Schutzzonenaktualisierung» der Dr. L. Wyssling AG vom 31. März 2017

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. Mai 2022 reichte die Gemeinde Maur die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Aesch (Grundwasserrecht/GWR g 1297), Ebmatingen (GWR g 1294) und Stuelen (GWR g 1168) zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2269/1996 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Stuelen genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Um die Quelfassungen Aesch und Ebmatingen waren bisher noch keine Grundwasserschutzzonen rechtskräftig ausgeschieden. Im Auftrag der Gemeinde Maur erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in mehreren hydrogeologischen Berichten zwischen 1995 und 2017 die Schutzzonenempfehlungen für die Quelfassungen Aesch, Ebmatingen und Stuelen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 15. September 2020 im Sinne einer gemeinsamen, abschliessenden Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen Nrn. 95/2022, 96/2022 und 97/2022 je vom 16. Mai 2022 hob der Gemeinderat Maur den alten Festsetzungsbeschluss vom 18. März 1996 betreffend der Grundwasserschutzzonen Stuelen auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen Aesch, Ebmatingen und Stuelen neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Aesch, Ebmatingen und Stuelen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellen Stuelen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Maur.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2269/1996 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Stuelen (GWR g 1168) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Maur vom 16. Mai 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Aesch (GWR g 1297), Ebmatigen (GWR g 1294) und Stuelen (GWR g 1168) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Aesch, Ebmatigen und Stuelen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

### **«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Aesch (GWR g 1297), Ebmatigen (GWR g 1294) und Stuelen (GWR g 1168)**

*Maur. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0220 vom 5. August 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 15. Mai 2022 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Aesch, Ebmatigen und Stuelen und die entsprechenden Reglement genehmigt.*

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindeganzlei Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Stuelen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Maur nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur

Staatsgebühr:	Fr.	1065.60 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>1185.60</b>

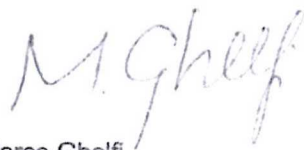
## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserwerk Maur, Kirchrain 16, 8124 Maur, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, Postfach, 8610 Uster, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Maur vom 16. Mai 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: -5. Aug. 2022

#### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

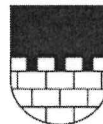
21. Okt. 2022

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



Inkrafttreten
Datum: 21. Okt. 2022

# gemeinde maur



## Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom  
Beschluss-Nr.  
Registratur  
IDG-Status

16. Mai 2022  
95/2022

7.1.8

öffentlich

nicht öffentlich

Verhandlungsbericht

Website

E I N G A N G

25. Okt. 2022

Abt. Tiefbau + Sicherheit

Gemeinderat  
Zürichstrasse 8  
8124 Maur  
www.maur.ch

Ueli Bertschinger, direkt 043 366 13 96  
ueli.bertschinger@maur.ch

## Wasserversorgung - Grundwasserschutzzonen - Festsetzung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement - Quelfassungen Aesch

### 1 Ausgangslage

Die Quelfassung Aesch Nr. 13 und die Brunnenstube wurden in den Jahren 2016/2017 umfassend saniert. Im Rahmen dieser Sanierungsarbeiten wurde die Schüttung der Quelfassung Nr. 12 als unwirtschaftlich beurteilt und diese Fassung ausser Betrieb genommen. Für die Quelfassung Aesch Nr. 13 bestehen provisorische Schutzzonen. Die Grundwasserschutzzonen wurden am 30. März 2017 vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) überprüft und dem Entwurf der Schutzzonenunterlagen wurde zugestimmt. Eine Festsetzung fand nicht statt. Das Schutzzonenreglement wurde in der Zwischenzeit den heute gültigen Bestimmungen angepasst.

Die Quelfassungen Aesch Nr. 14 und 15 dienen der Notwasserversorgung. Das AWEL hat mit Bewilligung vom 27. März 2018 mit Nr. 0186 die Nutzung dieses Quellwassers für die Notwasserversorgung erlaubt. Für diese Quelfassungen sind gemäss AWEL-Standard Schutzzonenpflicht keine Grundwasserschutzzonen notwendig.

### 2 Sachverhalt

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) schreibt den Kantonen vor, dafür zu sorgen, dass um Grundwasser- und Quelfassungen Schutzzonen errichtet werden. Das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz regelt in den §§ 35 bis 40 den Grund- und Quellwasserschutz und legt vor allem das Verfahren zur Ausscheidung und Festsetzung der Schutzzonen fest. Für die Gemeinde Maur ist der Schutz des Grundwassers vor allem im Bereich von Quelfassungen von grosser Bedeutung, weil diese Quellen unter anderem auch die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen sollen.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Schutzzonenplänen und -reglementen liegt beim Gemeinderat Maur. Die Hetzer, Jäckli und Partner AG, hat für die Quelfassungen die Schutzzonenreglemente erarbeitet. Die Vorprüfung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist erfolgt. Mit Schreiben vom 15. September 2020 erklärte sich das AWEL mit den Schutzzonen-vorschlägen einverstanden.

Das AWEL empfahl, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die geplante Schutzzonenfestsetzung zu orientieren. Dies ist mit Schreiben vom 25. August 2021 erfolgt.

Entschädigungen sind nicht Bestandteil des Ausscheidungsverfahrens von Grundwasserschutzzonen. Allfällige Entschädigungsforderungen (§ 183, Abs. 1 EG ZGB) aus der Festsetzung der Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen aus dem Schutzzonenreglement sind innert 10 Jahren nach Inkraftsetzung der Schutzzonen beim Gemeinderat einzureichen. Im Schutzzonenreglement werden die Nutzungsaufgaben für jede Schutzzone definiert (z.B. Bauverbote, Düngeverbote usw.).

Die Grundwasserschutzzonen sind unterteilt in:

- Fassungsbereich (Zone S 1)
- Engere Schutzzone (Zone S 2)
- Weitere Schutzzone (Zone S 3)

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich. Hier werden die Nutzungseinschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

### **3 Schutzzone Aesch (GWR g 1297)**

Grundlagen für diese Schutzzonen bilden die hydrologischen Berichte (Nr. 2004.2056 C) vom 6. Dezember 2004 und (Nr. 2011.3602) vom 31. Oktober 2011, verfasst durch das geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen. Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000 gedruckt aus dem ÖREB am 18. August 2021 und dem Schutzzonenreglement, verfasst von Hetzer Jäckli und Partner AG, vom 24. August 2021.

### **4 Festsetzung**

Der Plan über die Ausscheidung der Schutzzonen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften werden mit diesem Beschluss vom Gemeinderat Maur festgesetzt. Massgebende Schutzzonenunterlagen Quellfassungen Aesch (GWR g 1297) sind:

- Schutzzonenplan 1:1'000 vom 18. August 2021
- Schutzzonenreglement vom 24. August 2021

Nach der Festsetzung sind die Schutzzonenunterlagen in 6-facher Ausführung dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

### **5 Öffentliche Auflage, Rechtsmittelbelehrung**

Der Genehmigungsentscheid des AWEL, der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats Maur und die massgebenden Schutzzonenunterlagen werden eingeschrieben an die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen versandt. Gleichzeitig werden die Unterlagen während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung Maur öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

### **6 Inkrafttreten**

Nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen bescheinigt das Baurekursgericht des Kantons Zürich das Eintreten der Rechtskraft. Die Gemeinde Maur informiert die Grundeigentümer über das Inkrafttreten der Schutzzonen (Datum der Rechtskraftbescheinigung).

### **Beschluss**

1. Gestützt auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) und das Kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) werden die Schutzzonen um die Quellfassungen Aesch und das dazugehörige Schutzzonenreglement festgesetzt:
  - Schutzzonenplan 1:1'000 vom 18. August 2021
  - Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Aesch vom 24. August 2021
2. Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit wird beauftragt,

- die Grundwasserschutzzone nach Genehmigung durch das AWEL amtlich zu publizieren und die Akten (Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
  - Sämtliche betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich und unter Beilage der Verfügung des AWEL, dem Protokollauszug des Gemeinderats sowie des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans zu informieren.
  - nach Ablauf der Auflagefrist die Rechtskraft beim Baurekursgericht des Kantons Zürich einzuholen und dem AWEL zuzustellen, sowie die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über das Datum des Inkrafttretens schriftlich zu informieren.
3. Allfällige Entschädigungsforderungen (Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes) aus der Festsetzung der Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen aus dem Schutzzonenreglement sind innert 10 Jahren nach Inkraftsetzung der Schutzzone an den Inhaber der Grundwasserfassung einzureichen.
  4. Nach Eintreten der Rechtskraft sind allfällige Anmerkungen der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
  5. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das AWEL (Datum der Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich) in Kraft.
  6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tage der Zustellung angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen, und soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
  7. Mitteilung an
    - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich
    - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
    - Notariat und Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
    - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Nachführungsgeometer (av.ma@gossweiler.com)
    - Hetzer, Jäckli & Partner Ingenieurbüro AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster (walther@hjp-ag.ch)
    - Ressortvorsteherin Tiefbau
    - Leiter Tiefbau und Sicherheit
    - Werkkommission
    - Brunnenmeister
    - Abteilung Finanzen
    - Abteilung Tiefbau und Sicherheit (Akten)

- alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement; eingeschrieben nach Genehmigung durch das AWEL:  
Herr Christian Mathys, Alte Forchstrasse 74, 8127 Forch, Kat.-Nr. 7078

**Gemeinderat Maur**



Roland Humm  
Gemeindepräsident



Christoph Bless  
Gemeindeschreiber

Versand 30. Mai 2022

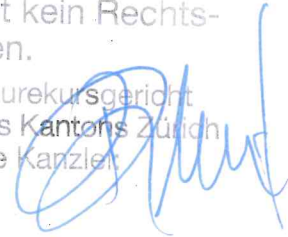
Rechtskraftbescheinigung

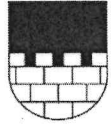
Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,

**21. Okt. 2022**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei





## Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom  
Beschluss-Nr.  
Registratur  
IDG-Status

16. Mai 2022  
97/2022  
7.1.8  
 öffentlich  
 nicht öffentlich  
 Verhandlungsbericht  
 Website

**E I N G A N G**  
  
**25. Okt. 2022**  
  
Abt. Tiefbau + Sicherheit

Gemeinderat  
Zürichstrasse 8  
8124 Maur  
www.maur.ch

Ueli Bertschinger, direkt 043 366 13 96  
ueli.bertschinger@maur.ch

## Wasserversorgung - Grundwasserschutzzonen - Festsetzung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement - Quelfassungen Ebmatingen

### 1 Ausgangslage

Die Schutzzonen der Quelfassungen Ebmatingen wurden im Jahr 2005 provisorisch ausgeschieden und durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vorgeprüft. Da sich herausstellte, dass sich die Quelfassungen Ebmatingen Nr. 17.1 - 17.3 baulich in einem schlechten Zustand befanden, mussten diese saniert werden. Mit BVV 12-1768 vom 24. Oktober 2012 bewilligte die Baudirektion des Kantons Zürich die Sanierung. Die Quelfassungen mussten nach dem Bau im Jahre 2015, während 2 Jahre beprobt werden. Die Nachkontrolle am 27. Juni 2017 ergab, dass alle Nebenarbeiten der Quellsanierung erfolgreich abgeschlossen wurden. Mit der Quellsanierung wurde ebenfalls das Projekt «Bachoffenlegung und Flurwegverlegung» aus der Schutzzone S1 realisiert.

Mit den hydrogeologischen Berichten (Nr. 2004.2056) vom 30. Juni 2004, (Nr. 2004.2056 B) vom 10. September 2004 und (Nr. 2015.3796) vom 14. Juli 2015, verfasst durch das geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, wurde die hydrogeologische Schutzzonenbegrenzung vorgelegt. Die Schutzzonengrenzen wurden mit dem Plan des ausgeführten Bauwerks aus dem Jahr 2017 unter Berücksichtigung von Parzellengrenzen und Bodenbedeckungslinien im Einvernehmen mit dem AWEL festgelegt und im ÖREB-Kataster erfasst.

### 2 Sachverhalt

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) schreibt den Kantonen vor, dafür zu sorgen, dass um Grundwasser- und Quelfassungen Schutzzonen errichtet werden. Das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz regelt in den §§ 35 bis 40 den Grund- und Quellwasserschutz und legt vor allem das Verfahren zur Ausscheidung und Festsetzung der Schutzzonen fest. Für die Gemeinde Maur ist der Schutz des Grundwassers vor allem im Bereich von Quelfassungen von grosser Bedeutung, weil diese Quellen unter anderem auch die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen sollen.

Die Zuständigkeit der Festsetzung liegt beim Gemeinderat Maur. Die Hetzer, Jäckli und Partner AG, hat für die Quelfassungen die Schutzzonenreglemente erarbeitet. Die Reglemente wurden vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vorgeprüft. Mit Schreiben vom 15. September 2020 erklärte sich das AWEL mit den Schutzzonenvorschlägen einverstanden.

Das AWEL empfahl vor der Festsetzung die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgängig über die Festsetzung zu orientieren. Dies ist mit Schreiben vom 25. August 2021 erfolgt.

Entschädigungen sind nicht Bestandteil des Ausscheidungsverfahrens von Grundwasserschutzzonen. Allfällige Entschädigungsforderungen (§ 183 ter, Abs. 1 EG ZGB) aus der Festsetzung der Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen aus dem Schutzzonenreglement sind innert 10 Jahren nach Inkraftsetzung der Schutzzonen beim Gemeinderat einzureichen.

Im Schutzzonenreglement werden die Nutzungsaufgaben für jede Schutzzone definiert (z.B. Bauverbote, Düngeverbote usw.). Die Grundwasserschutzzonen sind unterteilt in:

- Fassungsbereich (Zone S 1)
- Engere Schutzzone (Zone S 2)
- Weitere Schutzzone (Zone S 3)

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich. Hier werden die Nutzungseinschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

### **3 Schutzzone Ebmatingen (GWR g 1294)**

Grundlagen für diese Schutzzone bilden die hydrologischen Berichte (Nr. 2004.2056) vom 30. Juni 2004 und (Nr. 2004.2056 B) vom 10. September 2004 und (Nr. 2015.3796) vom 14. Juli 2015, verfasst durch das geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen. Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000 gedruckt aus dem ÖREB am 18. August 2021 und dem Schutzzonenreglement, verfasst von Hetzer Jäckli und Partner AG, vom 24. August 2021.

### **4 Festsetzung**

Der Plan über die Ausscheidung der Schutzzone sowie die zugehörigen Schutzvorschriften werden mit diesem Beschluss vom Gemeinderat Maur festgesetzt. Massgebende Schutzzoneunterlagen Quellfassungen Ebmatingen (GWR g 1294) sind:

- Schutzzonenplan 1:1'000 vom 18. August 2021
- Schutzzonenreglement vom 24. August 2021

Nach der Festsetzung sind die Schutzzoneunterlagen in 6-facher Ausführung dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

### **5 Öffentliche Auflage, Rechtsmittelbelehrung**

Der Genehmigungsentscheid des AWEL, der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats Maur und die massgebenden Schutzzoneunterlagen werden eingeschrieben an die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen versandt. Gleichzeitig werden die Unterlagen während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung Maur öffentlich aufgelegt, im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Maurer Post publiziert.

### **6 Inkrafttreten**

Nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen bescheinigt das Baurekursgericht des Kantons Zürich das Eintreten der Rechtskraft. Die Gemeinde Maur informiert die Grundeigentümer über das Inkrafttreten der Schutzzone (Datum der Rechtskraftbescheinigung).

### **Beschluss**

1. Gestützt auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) und das Kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) werden die Schutzzone um die Quellfassungen Ebmatingen und das dazugehörige Schutzzonenreglement festgesetzt:
  - Schutzzonenplan 1:1'000 vom 18. August 2021
  - Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Ebmatingen vom 24. August 2021
2. Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit wird beauftragt,

- Die Grundwasserschutzzone nach Genehmigung durch das AWEL amtlich zu publizieren und die Akten (Schutzonenreglement und Schutzonenplan) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
  - Sämtliche betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich und unter Beilage der Verfügung des AWEL, dem Protokollauszug des Gemeinderats sowie des Schutzonenreglements und Schutzonenplans zu informieren.
  - Nach Ablauf der Auflagefrist die Rechtskraft beim Baurekursgericht des Kantons Zürich einzuholen und dem AWEL zuzustellen, sowie die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über das Datum des Inkrafttretens schriftlich zu informieren.
3. Allfällige Entschädigungsforderungen (Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes) aus der Festsetzung der Schutzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen aus dem Schutzonenreglement sind innert 10 Jahren nach Inkraftsetzung der Schutzzone an den Inhaber der Grundwasserfassung einzureichen.
  4. Nach Eintreten der Rechtskraft sind allfällige Anmerkungen der alten Grundwasserschutzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
  5. Der Schutzonenplan und das Schutzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das AWEL (Datum der Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich) in Kraft.
  6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tage der Zustellung angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen, und soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
  7. Mitteilung an
    - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich (mit Beilagen)
    - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
    - Notariat und Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
    - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Nachführungsgeometer (av.ma@gossweiler.com)
    - Hetzer, Jäckli & Partner Ingenieurbüro AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster (walther@hjp-ag.ch)
    - Ressortvorsteherin Tiefbau
    - Leiter Tiefbau und Sicherheit
    - Werkkommission
    - Brunnenmeister
    - Abteilung Finanzen
    - Abteilung Tiefbau und Sicherheit (Akten)
    - alle betroffenen Grundeigentümer inkl. Schutzonenplan und Schutzonenreglement; eingeschrieben nach Genehmigung durch das AWEL:
    - Herr Hans Lang, Zürichstrasse 119, 8123 Ebmatingen, Kat.-Nr. 7012
    - Herr Hans Peter Nef, Aeschstrasse 78, 8127 Forch, Kat.-Nr. 7014 und 7020
    - Herr Benedikt Caviezel, Stuhlenstrasse 18, 8123 Ebmatingen, Kat.-Nr.7018
    - Herr Gottfried Lehmann, Karoweg 2, 8127 Forch, Kat.-Nr. 7019
    - Unterhaltsgenossenschaft Maur, c/o Herr Daniel Weber, Hans Röllli-Strasse 34, 8127 Forch, Kat.-Nr. 7040, 7043, 8669, 8672 und 8680
    - Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 110, 8090 Zürich, Kat.-Nr. 8670

– Politische Gemeinde Maur, Kat.-Nr. 8668 und 8671

**Gemeinderat Maur**



Roland Humm  
Gemeindepräsident



Christoph Bless  
Gemeindeschreiber

Versand 30. Mai 2022

Rechtskraftbescheinigung

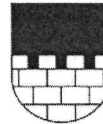
Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,

**21. Okt. 2022**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:





## Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom  
Beschluss-Nr.  
Registratur  
IDG-Status

16. Mai 2022  
96/2022  
7.1.8  
 öffentlich  
 nicht öffentlich  
 Verhandlungsbericht  
 Website

**E I N G A N G**  
  
25. Okt. 2022  
  
Abt. Tiefbau + Sicherheit

Gemeinderat  
Zürichstrasse 8  
8124 Maur  
www.maur.ch

Ueli Bertschinger, direkt 043 366 13 96  
ueli.bertschinger@maur.ch

## Wasserversorgung - Grundwasserschutzzonen - Festsetzung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement - Quellfassungen Stuelen

### 1 Ausgangslage

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2269/1996 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Stuelen (GWR g 1168) mit Datum 23. September 1996 genehmigt. Die Fassungen wurden im Jahr 2000 teilweise saniert. Zusammen mit den durch die Sanierung nötig gewordenen Anpassungen am Schutzzonenplan wurde auch das Schutzzonenreglement den heutig gültigen Bestimmungen angepasst.

### 2 Sachverhalt

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) schreibt den Kantonen vor, dafür zu sorgen, dass um Grundwasser- und Quellfassungen Schutzzonen errichtet werden. Das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz regelt in den §§ 35 bis 40 den Grund- und Quellwasserschutz und legt vor allem das Verfahren zur Ausscheidung und Festsetzung der Schutzzonen fest. Für die Gemeinde Maur ist der Schutz des Grundwassers vor allem im Bereich von Quellfassungen von grosser Bedeutung, weil diese Quellen unter anderem auch die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen sollen.

Verantwortlich für die Ausarbeitung von Schutzzonenplänen und Schutzzonenreglementen ist die Abteilung Tiefbau und Sicherheit. Die Zuständigkeit der Festsetzung liegt beim Gemeinderat Maur. Die Hetzer, Jäckli und Partner AG, hat für die Quellfassungen die Schutzzonenreglemente erarbeitet. Die Reglemente wurden vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vorgeprüft. Mit Schreiben vom 15. September 2020 erklärte sich das AWEL mit den Schutzzonenvorschlägen einverstanden.

Entschädigungen sind nicht Bestandteil des Ausscheidungsverfahrens von Grundwasserschutzzonen. Allfällige Entschädigungsforderungen (§ 183 ter, Abs. 1 EG ZGB) aus der Festsetzung der Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen aus dem Schutzzonenreglement sind innert 10 Jahre nach Inkraftsetzung der Schutzzonen beim Gemeinderat einzureichen.

Im Schutzzonenreglement werden die Nutzungsaufgaben für jede Schutzzone definiert (z.B. Bauverbote, Düngeverbote usw.). Die vom AWEL vor der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer wurde mit dem Schreiben vom 25. August 2021 über die geplante Festsetzung durchgeführt.

Die Grundwasserschutzzonen sind unterteilt in:

- Fassungsbereich (Zone S 1)
- Engere Schutzzone (Zone S 2)
- Weitere Schutzzone (Zone S 3)

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden die Nutzungseinschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

### **3 Schutzzone Stuelen (GWR g 1168)**

Grundlagen für diese Schutzzonen bilden die hydrologischen Berichte (Nr. 95.1229) vom 4. April 1995, (Nr.2000.1791) vom 14. Dezember 2000 und (Nr. 2017.4261) vom 31. März 2017, verfasst durch das geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen. Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000 gedruckt aus dem ÖREB am 22. November 2021 und dem Schutzzonenreglement, verfasst von Hetzer Jäckli und Partner AG, vom 22. November 2021.

### **4 Festsetzung**

Der Plan über die Ausscheidung der Schutzzonen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften werden mit dem nachfolgenden Beschluss festgesetzt. Massgebende Schutzzonenunterlagen Quellfassungen Stuelen (GWR g 1168) sind:

- Schutzzonenplan 1:1'000 vom 22. November 2021
- Schutzzonenreglement vom 22. November 2021

Nach der Festsetzung sind die Schutzzonenunterlagen in 6-facher Ausführung dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

### **5 Öffentliche Auflage, Rechtsmittelbelehrung**

Der Genehmigungsentscheid durch das AWEL, der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats Maur und die massgebenden Schutzzonenunterlagen werden eingeschrieben an die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen versandt. Gleichzeitig werden die Unterlagen während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung Maur öffentlich aufgelegt, im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Maurmer Post publiziert.

### **6 Inkrafttreten**

Nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen bescheinigt das Baurekursgericht des Kantons Zürich das Eintreten der Rechtskraft (falls keine Einwendungen). Die Gemeinde Maur informiert die Grundeigentümer über das Inkrafttreten der Schutzzonen (Datum der Rechtskraftbescheinigung).

### **Beschluss**

1. Gestützt auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) und das Kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) werden die Schutzzonen um die Quellfassungen Stuelen und das dazugehörige Schutzzonenreglement neu festgesetzt:
  - Schutzzonenplan 1:1'000 vom 22. November 2021
  - Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Stuelen vom 22. November 2021
2. Mit Inkrafttreten der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen wird der Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 1996 über die Festsetzung der bestehenden Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassungen Stuelen aufgehoben.
3. Die Grundwasserschutzzone ist nach der Festsetzung durch den Gemeinderat und der Genehmigung durch das AWEL von der Gemeinde amtlich zu publizieren und die Akten sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

4. Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit wird beauftragt:
  - 4.1 Die Genehmigung und Neufestsetzung durch einmalige Publikation im "Zürcher Amtsblatt" und in der "Maurmer Post" öffentlich bekannt zu geben und allen betroffenen Grundeigentümern mit der Verfügung des AWEL, dem Protokollauszug des Gemeinderates sowie dem Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan mitzuteilen. Während der Rekursfrist liegen der Plan und das Reglement während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten am Schalter Tiefbau und Sicherheit, öffentlich auf.
  - 4.2 Nach erfolgter Auflage ist die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich einzuholen, dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens der Schutzzonen (Datum der Rechtskraftbescheinigung) den Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.
5. Allfällige Entschädigungsforderungen (Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes) aus der Festsetzung der Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen aus dem Schutzzonenreglement sind innert 10 Jahren nach Inkraftsetzung der Schutzzone an den Inhaber der Grundwasserfassung einzureichen.
6. Nach Eintreten der Rechtskraft sind allfällige Anmerkungen der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
7. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das AWEL (Datum der Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich) in Kraft.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tage der Zustellung angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen, und soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
9. Mitteilung an
  - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich (mit Beilagen)
  - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
  - Notariat und Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
  - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Nachführungsgeometer (av.ma@gossweiler.com)
  - Hetzer, Jäckli & Partner Ingenieurbüro AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster (walther@hjp-ag.ch)
  - Ressortvorsteherin Tiefbau
  - Leiter Tiefbau und Sicherheit
  - Werkkommission
  - Brunnenmeister
  - Abteilung Finanzen
  - Abteilung Tiefbau und Sicherheit (Akten)

alle betroffenen Grundeigentümer inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement; eingeschrieben nach Genehmigung durch das AWEL:

- Herr Roland Zwick, Buchanan Road 36, Rolley Stone W.A. 6111, Australien, Versand per E-Mail: r.zwick@bigpond.net.au)
- Herr Thomas Kleiber, Rue de l'Étale 346, Lévis QC, Kanada (Versand per E-Mail: thomas.kleiber@gmail.com)
- Herr Robert Iten, Umgasse 15, 8803 Rüslikon
- Herr Peter Zwick, Obere Galtbergstrasse 3, 8625 Gossau
- Unterhaltsgenossenschaft Maur, c/o Herr Daniel Weber, Hans Röllli-Strasse 34, 8127 Forch
- Herr Nicholas Deichmann, Surataglia 260, 7554 Sent
- Frau Evelyne Zwick, Stuhlenstrasse 13, 8123 Ebmatingen
- Frau Ingeburg Zwick-Knopp, Stuhlenstrasse 11, 8123 Ebmatingen
- Herr Hans Hofer, Langacherstrasse 4d, 8127 Forch
- Frau Judith Aebli, Stuhlenstrasse 40, 8123 Ebmatingen
- Herr Daniel Liechti, Stuhlenstrasse 40, 8123 Ebmatingen
- Frau Josiane Aepli, Stuhlenstrasse 17, 8123 Ebmatingen
- Frau Silvia Aepli, Lohwisstrasse 2, 8123 Ebmatingen
- Frau Annelise Joss, Alte Hedingerstrasse 10, 8910 Affoltern am Albis
- Holzkorporation Maur, c/o Herr Beat Gätzi, Kreuzbühl 1, 8124 Maur

#### Gemeinderat Maur



Roland Humm  
Gemeindepräsident



Christoph Bless  
Gemeindeschreiber

Versand 30. Mai 2022

#### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,

21. Okt. 2022

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 09.09.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 09.11.2022  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-000000213

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Maur - Tiefbau und Sicherheit, Zürichstrasse 8, 8124 Maur

## **Genehmigung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Aesch (GWR g 1297), Ebmatingen (GWR g 1294) und Stuelen (GWR 1168)**

**Betrifft:** 8124 Maur

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0220 vom 5. August 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 15. Mai 2022 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Aesch, Ebmatingen und Stuelen und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

### **Angaben zur Auflage:**

Die Akten liegen vom Freitag, 9. September 2022 bis Montag, 10. Oktober 2022, auf der Gemeinde Maur, Abteilung Tiefbau und Sicherheit, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, während der ordentlichen Bürozeiten auf.

### **Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 10.10.2022  
9. September bis 10. Oktober 2022

### **Kontaktstelle:**

Gemeindeverwaltung Maur  
Abteilung Tiefbau und Sicherheit